

# RS Vwgh 1999/7/23 99/02/0087

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.07.1999

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §4 Abs5;

## Rechtssatz

Die Meldung nach § 4 Abs 5 StVO kann auch durch einen Boten erstattet werden, wobei dieser auch der Zweitbeteiligte sein kann. Die bloße vom am Unfall beteiligten Lenker an den zweiten Unfallbeteiligten gerichtete Aufforderung, Anzeige zu erstatten, ohne diesem gegenüber einen Identitätsnachweis zu erbringen, ist nicht als Beauftragung eines Boten zu werten, auch wenn der zweite Unfallbeteiligte tatsächlich Anzeige erstattete.

## Schlagworte

Identitätsnachweis Meldepflicht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999020087.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)